



14. August 2024

Änderung des Bundesgesetzes über Schuld- betreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustel- lungen und Online-Versteigerung)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen
und Online-Versteigerung**
Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	4
4	Stellungnahmen zum Vorentwurf	4
4.1	Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung.....	4
4.2	Weitere allgemeine Bemerkungen.....	5
4.3	Bemerkungen zur Wohnsitzabklärung im Rahmen der Betreuungsauskunft (Art. 8a Randtitel und Abs. 3 ^{bis} VE-SchKG)	5
4.3.1	Allgemeine Bemerkungen	5
4.3.2	Bemerkungen zu spezifischen Aspekten	6
4.4	Bemerkungen zur Beschränkung von Barzahlungen an das Betreibungsamt (Art. 12 Abs. 3 VE-SchKG)	8
4.5	Bemerkungen zur elektronischen Zustellung (Art. 34 Abs. 2 erster Satz VE- SchKG)	9
4.5.1	Allgemeine Bemerkungen	9
4.5.2	Bemerkungen zur Effizienzsteigerung, Praktikabilität und zum Anspruch auf elektronische Zustellung im Besonderen	10
4.5.3	Bemerkungen zur Abtretung und Bezahlung der Verlustscheinforderung im Besonderen	12
4.5.4	Weitere Bemerkungen	12
4.6	Bemerkungen zur gesetzlichen Grundlage für Vorgaben an Betreibungsbegehren (Art. 67 Abs. 4 VE-SchKG).....	13
4.7	Bemerkungen zur Online-Versteigerung (Art. 129a, Art. 132a Abs. 4, Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG)	14
4.7.1	Allgemeine Bemerkungen	14
4.7.2	Artikel 129a VE-SchKG	15
4.7.3	Artikel 132a Absatz 4 VE-SchKG	17
4.7.4	Artikel 256 Absatz 1 VE-SchKG	17
4.8	Bemerkungen zur Präzisierung des Arrestvollzugs (Art. 275 VE-SchKG).....	18
4.9	Weitere Bemerkungen	19
5	Einsichtnahme.....	19
	Anhang / Annexe / Allegato	21

Zusammenfassung

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) dauerte vom 22. Juni 2022 bis zum 17. Oktober 2022. Stellung genommen haben 25 Kantone, 5 politische Parteien und 20 Organisationen und Privatpersonen. Insgesamt gingen damit 50 Stellungnahmen ein.

Die Vorlage wird im Grundsatz von 23 Kantonen, 2 politischen Parteien und 5 Organisationen ausdrücklich begrüsst. 1 politische Partei lehnt die Vorlage insgesamt ausdrücklich ab. 2 Organisationen geht die Vorlage bezüglich besserer Nutzung der Digitalisierung ausdrücklich zu wenig weit. Die Vorlage erhält damit überwiegend Zustimmung. Allerdings äussern sich viele Vernehmlassungsteilnehmende nicht in grundsätzlicher Hinsicht, sondern bringen spezifische Kritik an einzelnen Punkten der Vorlage an. Während die Vorlage im Grossen und Ganzen also klar befürwortet wird, zeigt sich bezüglich konkreter Vorschläge ein differenzierteres Bild.

Im Einzelnen wird die Wohnsitzabklärung bei Betreibungsauskünften überwiegend begrüsst, viele Vernehmlassungsteilnehmende wünschen sich jedoch eine weitergehende Regelung im Sinne einer Verwendung der AHV-Nummer im Betreibungswesen oder einer schweizweiten Betreibungsauskunft. Auch die Änderung der Regelung über die elektronische Zustellung wird überwiegend begrüsst, wobei auch hier einige Vernehmlassungsteilnehmende eine weitergehende Regelung verlangen, so dass auch Betreibungsurkunden elektronisch zugestellt werden könnten. Sodann wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert, dass Effizienzgewinne bei den Betreibungsämtern nur entstehen würden, wenn die elektronischen Eingaben in strukturierter Form erfolgen, wie beispielsweise heute bei e-SchKG. Die Vorschläge zur Online-Auktion werden sodann ebenfalls überwiegend begrüsst, allerdings halten einige kritische Stimmen dafür, dass die Verwertung ein hoheitlicher Akt sei, welcher nicht über private Plattformen erfolgen dürfe. Stattdessen sollen staatliche Plattformen genutzt werden müssen. Die weiteren Punkte der Vorlage werden ebenfalls überwiegend begrüsst. Dabei erhält die Beschränkung von Barzahlungen an das Betreibungsamt neben Zuspruch auch Kritik, da die vorgeschlagene Grenze deutlich zu hoch sei. Einzelne andere Stimmen hingegen lehnen eine solche Beschränkung gänzlich ab.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) dauerte vom 22. Juni 2022 bis zum 17. Oktober 2022.

Stellung genommen haben 25 Kantone,¹ 5 politische Parteien² und 20 Organisationen und Privatpersonen³. Insgesamt gingen damit 50 Stellungnahmen ein.

3 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.⁴

¹ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.

² Die Mitte, EVP, FDP, SP, SVP.

³ Betreibungsamt Broye-Vully; CATEF; CP; Creditreform; Die Post; Duc; FRI; HEV; Lorandi; KBKS; KdSZ; Raiffeisen; santésuisse; SBS; sgV; Zürich 5; SVIT; Transparency; UNIL; USPI.

⁴ Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD); Schweizerischer Arbeitgeberverband; Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Der Vorentwurf umfasst *drei Hauptpunkte*, womit die Möglichkeiten der Digitalisierung im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens besser genutzt werden sollen: So sieht wird zunächst eine *Wohnsitzabklärung bei Betreuungsauskünften* vorgeschlagen. Die Betreibungsämter sollen demnach bei der Ausstellung einer Betreuungsauskunft eine Abklärung des Meldeortes der Person, über welche die Auskunft ausgestellt wird, vornehmen und die betreffenden Angaben auf der Betreuungsauskunft vermerken (zu diesem Punkt siehe nachfolgend Kapitel 4.3). Sodann soll die *elektronische Zustellung* teilweise neu geregelt werden. Demnach sollen Zustellungen in bestimmten Fällen standardmässig elektronisch erfolgen, und es soll ein Anspruch des Empfängers auf elektronische Zustellung geschaffen werden (zu diesem Punkt siehe nachfolgend Kapitel 4.5). Schliesslich soll die *Versteigerung über eine private Online-Plattform* als Verwertungsart von beweglichen Vermögensstücken im Gesetz geregelt werden (siehe zu diesem Punkt nachfolgend Kapitel 4.7). Zusätzlich zu diesen Anpassungen werden weitere kleinere Anpassungen im Gesetz vorgeschlagen. So sollen Barzahlungen an das Betreibungsamt zwecks Bekämpfung der Geldwäscherei auf 100'000 Franken beschränkt werden (dazu nachfolgend Kapitel 4.4), es soll eine gesetzliche Grundlage für Vorgaben betreffend das Betreibungsbegehren auf dem Verordnungsweg geschaffen werden (dazu nachfolgend Kapitel 4.6) und es soll die Regelung des Arrestvollzugs präzisiert werden (dazu nachfolgend Kapitel 4.8).

4 Stellungnahmen zum Vorentwurf

4.1 Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung

Nicht alle Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich zur Stossrichtung des Vorentwurfs. Von den Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich grundsätzlich äusseren, unterstützt jedoch *die Mehrheit* die Vorlage. So wird die Stossrichtung der Vorlage von 23 Kantonen⁵, 2 politischen Parteien⁶ und 5 Organisationen⁷ ausdrücklich begrüsst. Erwartet werden durch die weitere Digitalisierung namentlich Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen.⁸

Demgegenüber zeigen sich lediglich *wenige Teilnehmende in grundsätzlicher Hinsicht kritisch*. 1 politische Partei lehnt die Vorlage insgesamt ab, da dadurch die Möglichkeiten der Digitalisierung nicht besser genutzt würden.⁹ 2 Organisationen geht die Vorlage in der Möglichkeit, die Digitalisierung besser zu nutzen, sodann zu wenig weit.¹⁰

4.2 Weitere allgemeine Bemerkungen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende, die sich positiv äussern, machen sodann auf gewisse grundsätzliche Aspekte aufmerksam. So weist ein Kanton darauf hin, dass der Erfolg dieser Vorlage von geeigneten Automatisierungsprozessen abhängen wird, wobei beträchtliche IT-Entwicklungen erforderlich sein werden, deren Kosten und Umsetzungsfristen noch

⁵ AG S. 1; AI S. 1; BE S. 1; BL S. 1; BS S. 1; FR S. 1; GE S. 1; GL S. 1; GR S. 1; JU S. 1; LU S. 1; NE S. 1; NW S. 1; OW S. 1; SG S. 1; SO S. 1; SZ S. 1; TG S. 1; TI S. 1 f.; UR S. 1; VD S. 1; VS S. 1; ZG S. 1; ZH S. 1.

⁶ EVP S. 1; SP S. 1.

⁷ CP S. 3; Creditreform S. 1; FRI S. 1; Raiffeisen S. 1; SBS S. 1; sgv S. 1.

⁸ Vgl. AR S. 1; BL S. 1; FR S. 1; TI S. 1; vgl. auch VD S. 1; Die Mitte S. 2; FDP S. 1.

⁹ SVP S. 1.

¹⁰ KBKS S. 1; KdSZ S. 1.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

nicht abgeschätzt werden können.¹¹ Schliesslich führen in grundsätzlicher Hinsicht auch zwei Kantone aus, dass vor allem im Konkurswesen bezüglich Digitalisierung grosser Nachholbedarf bestehe.¹²

4.3 Bemerkungen zur Wohnsitzabklärung im Rahmen der Betreuungsauskunft (Art. 8a Randtitel und Abs. 3^{bis} VE-SchKG)

4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Pflicht zur Wohnsitzabklärung wird *von einer Mehrheit* der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äussern, *ausdrücklich begrüsst*, im Einzelnen von 11 Kantonen¹³, 2 politischen Parteien¹⁴ und 9 Organisationen¹⁵. Es wird dabei von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden angemerkt, dass dies die Aussagekraft der Betreuungsauskunft erhöhe¹⁶, auch wenn klar sei, dass die Auskunft nicht vollständig sein werde.¹⁷ 1 Kanton begrüsst den Vorschlag, sieht für sein Gebiet jedoch keine Wirkungen, da er nur über einen einzigen Betreuungskreis verfügt.¹⁸ 1 politische Partei begrüsst die vorgeschlagene Änderung insbesondere, weil damit weniger Notwendigkeit für Bonitätsauskünfte von Privatunternehmen bestehe, welche oft mit datenschutzrechtlich heiklen Methoden operieren würden.¹⁹ Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende betonen die Bedeutung der Betreuungsauskunft als Auskunft über die Bonität von Vertragspartnern.²⁰

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende machen darauf aufmerksam, dass eine solche Wohnsitzabklärung – je nach dem mit oder ohne Angabe der Zu- und Wegzugsdaten auf der Betreuungsauskunft – heute bereits in gewissen Kantonen, namentlich in den Kantonen AG, AI, NW und ZH gemacht werde.²¹ Ein Kanton erwähnt zudem, dass die Daten der Betreibungsämter oft aktueller seien, als diejenigen der Einwohnerregister.²²

Einige Vernehmlassungsteilnehmende wünschen sich sodann eine *weitergehende Regelung*: 7 Kantone, 1 politische Partei und 2 Organisationen würden die *Verwendung der AHV-Nummer im Betreibungswesen*²³ und die Prüfung oder *Einführung einer schweizweiten Betreuungsauskunft* beziehungsweise die *Vernetzung aller Betreibungsregister* in der Schweiz²⁴ begrüssen oder würden das als effizienteste Lösung für die Unterbindung von Missbrauch mit Betreuungsauskünften sehen. Demgegenüber spricht sich 1 Organisation ausdrücklich *gegen eine schweizweite Betreuungsauskunft* oder eine Vernetzung der Betreibungsregister aus.²⁵

¹¹ GE S. 1.

¹² NW S. 1; SG S. 2.

¹³ AG S. 1; AI S. 1; AR S. 1; BS S. 1; FR S. 1; GE S. 1; LU S. 1; SG S. 1; SO S. 1; VD S. 2; VS S. 1.

¹⁴ Die Mitte S. 1; SP S. 1 f.;

¹⁵ CATEF S. 1 f.; CP S. 2; Creditreform S. 1; FRI S. 2; HEV S. 2; KBKS S. 2; sgv S. 1; SVIT S. 1; USPI S. 2.

¹⁶ TI S. 1; VS S. 1; Die Mitte S. 2; SP S. 2; CASTEF S. 2; CP S. 2; FRI S. 2; HEV S. 2; KdSZ S. 1; Zürich 5; USPI S. 2; UNIL S. 2.

¹⁷ VD Anhang S. 1; vgl. auch ZH S. 2; CATEF S. 2; vgl. auch UNIL S. 2.

¹⁸ TI S. 2.

¹⁹ SP S. 2.

²⁰ SP S. 1 f.; CATEF S. 1; CP S. 1; FRI S. 2; HEV S. 1 f.; KBKS S. 2; USPI S. 1 f.

²¹ AG S. 1; AI S. 1; NW S. 1; ZH S. 2; vgl. auch KBKS S. 2.

²² NW S. 2.

²³ ZH S. 2; Die Mitte S. 1; KBKS S. 2.

²⁴ AG S. 1; FR S. 1; JU S. 3; LU S. 1; NE S. 2; VD Anhang S. 1; ZH S. 3; eventualiter auch Die Mitte S. 1; KdSZ S. 2; SVIT S. 1 f.

²⁵ Im Zusammenhang mit der elektronischen Zustellung Creditreform S. 2.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

Demgegenüber *lehnen* diesen Punkt *wenige* Vernehmlassungsteilnehmende *ausdrücklich ab*. So lehnt diesen Punkt namentlich 1 politische Partei²⁶ ab und 3 Organisationen²⁷ zeigen sich sehr kritisch. Begründet wird dies damit, dass mit diesem Vorschlag Daten von einer Datenbank «manuell» in eine andere Datenbank übertragen werden müssten, was keine Effizienzsteigerung mit sich bringe.²⁸ Es wird darin auch Täuschungsgefahr erblickt und verlangt, dass eine Betreibungsauskunft nur ausgestellt werden dürfe, wenn der betreffende Schuldner tatsächlich Wohnsitz im betreffenden Betreibungskreis gehabt hat.²⁹ Schliesslich sei es nicht Aufgabe des Betreibungsamtes, den Meldeort, der für den Betreibungsort nicht relevant sei, abzuklären und es sei Sache des Gläubigers, den aktuellen und die früheren Wohnsitze des Schuldners abzuklären.³⁰ Zudem bedeute diese Änderung einen enormen Aufwand für die Betreibungsämter bei einem geringen Nutzen für die Gläubiger.³¹

Einige Vernehmlassungsteilnehmende äussern *sich sodann kritisch zu einzelnen grundsätzlichen Aspekten*. So äussert eine Organisation Zweifel, ob es Aufgabe des Betreibungsamtes sei, den Zeitraum anzugeben, in welchem der Schuldner im betreffenden Betreibungskreis gemeldet war oder ob nicht eher eine einfache Warnung genügen würde.³² Zwei Organisationen, welche den Vorschlag zwar unterstützen, führen sodann aus, dass die Bedeutung von Betreibungsauskünften nicht überschätzt werden dürfe, da Betreibungen erst spät nach Zahlungsverzug anfallen und deshalb private Bonitätsauskünfte ebenfalls wichtig seien, vor allem auch im e-Commerce.³³ Ein Kanton macht schliesslich darauf aufmerksam, dass diese Wohnsitzabklärung angesichts der hohen Fallzahlen zwingend eine automatische Datenabfrage bei den Einwohnerregistern erfordere.³⁴ Ein Kanton und eine Organisation machen sodann darauf aufmerksam, dass in der Praxis neben der begrenzten Aussagekraft der Betreibungsauskunft auch *gefälschte Betreibungsauskünfte ein grosses Problem* seien.³⁵

4.3.2 Bemerkungen zu spezifischen Aspekten

Mehrere Kantone und eine Organisation machen auf *problematische Fallkonstellationen* aufmerksam, in welchen die vorgeschlagene *Wohnsitzabklärung nicht zu einer verbesserten Aussagekraft* der Betreibungsauskunft führt. Erwähnt werden die Fälle, dass eine Schuldnerin oder ein Schuldner den tatsächlichen Wohnsitz nicht am Meldeort hat³⁶, dass eine Betreibung am Aufenthaltsort erfolgt ist (Art. 48 SchKG)³⁷ oder dass sich eine Schuldnerin oder ein Schuldner im Betreibungskreis aufhält und dem Betreibungsamt bekannt ist, jedoch nicht bei den Einwohnerbehörden gemeldet ist.³⁸ Es werden auch Probleme gesehen bei Personen, die sich im Einwohnerregister mehrmals an- und abgemeldet haben³⁹ sowie technische Pro-

²⁶ SVP S. 2.

²⁷ KdSZ S. 1; Zürich 5 S. 1 f.; Betreibungsamt Broye-Vully S. 1 ff. u. 6.

²⁸ SVP S. 2; KdSZ S. 1.; Betreibungsamt Broye-Vully S. 1 ff. u. 6.

²⁹ Zürich 5 S. 1 f.

³⁰ Betreibungsamt Broye-Vully S. 1 ff.

³¹ Betreibungsamt Broye-Vully S. 6.

³² UNIL S. 2.

³³ Creditreform S. 1; sgV S. 1 f.

³⁴ GE S. 1.

³⁵ AG S. 1; CATEF S. 1.

³⁶ FR S. 1; VD Anhang S. 1; ZH S. 2; Betreibungsamt Broye-Vully S. 3.

³⁷ ZH S. 2.

³⁸ LU S. 1; NE S. 1; OW S. 1.

³⁹ NE S. 1.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

bleme bei der automatischen Abfrage und ein Risiko für falsche Auskünfte, wenn der Schuldner in den letzten fünf Jahren mehr als einmal im Betreibungskreis wohnhaft war.⁴⁰

Der *Umfang der Abfrage beim Einwohnerregister und die Angabe dieser Daten auf der Betreibungsauskunft* hat einige Kantone zu spezifischen Stellungnahmen zu diesem Punkt veranlasst. So wird angemerkt, dass das Zuzugsdatum nicht angegeben werden kann, wenn es länger als fünf Jahre zurückliegt.⁴¹ Nach Ansicht eines anderen Kantons seien die Daten über Wohnsitz, Zu- und Wegzug schützenswerte Daten und die kantonalen Bestimmungen zur Einsicht in das Einwohnerregister dürften durch diese Bestimmung nicht umgangen werden; gegebenenfalls sei ein diesbezüglicher Vorbehalt zu machen.⁴² Zwei Kantone möchten hingegen zusätzlich die Angabe des Zuzugs- und des Wegzugsortes in der Betreibungsauskunft.⁴³ Einer davon möchte, dass diese Angaben sodann unabhängig von der fünf jährigen Frist angegeben werden.⁴⁴ Eine Organisation möchte sodann, dass auf der Betreibungsauskunft erkennbar ist, ob eine Person sich mehrfach in einem Betreibungskreis an- und abgemeldet hat, da dies für Vermieter wichtig sei, und verlangt in diesem Zusammenhang die Streichung des Wortes «gegebenenfalls».⁴⁵

Betreffend den *Meldeort* schlagen zwei Kantone sodann eine Klarstellung vor, wonach in der Betreibungsauskunft angegeben wird, ob die betreffende Person als *niedergelassen* angemeldet ist, um zu verhindern, dass auch andere gemeldete Personen (z.B. Aufenthalter, Grundeigentümer etc.) von der Regelung erfasst werden.⁴⁶

Ein Kanton möchte schliesslich deutlich *weitergehende Informationen* auf der Betreibungsauskunft, wie etwaige Massnahmen nach dem Erwachsenenschutzrecht, ob der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt und ob die Betreibung an einem besonderen Betreibungsort erfolgt ist sowie in diesem Fall auch die Meldeadresse.⁴⁷

Einige Bemerkungen betreffen schliesslich noch *technische und gesetzgebungstechnische Aspekte*. So wird vorgeschlagen, die Formulierung «Auskunft über Betreibungen» zu ersetzen durch «Auskunft aus dem Betreibungsregister» («*extrait du registre des poursuites*»), da dies umfassender bzw. korrekter sei.⁴⁸ Ein Kanton würde sodann in technischer Hinsicht aus Effizienzüberlegungen ein generelles Abfragesystem einem System mit Einzelabfragen vorziehen.⁴⁹

4.4 Bemerkungen zur Beschränkung von Barzahlungen an das Betreibungsamt (Art. 12 Abs. 3 VE-SchKG)

Die Beschränkung der Möglichkeit von Barzahlungen an die Betreibungsämter wird *im Grundsatz überwiegend begrüsst* oder es werden sogar *weitergehende Regeln gefordert*. Allerdings äussert sich ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden nicht zu diesem Punkt. Im Einzelnen *begrüssen* 5 Kantone und 5 Organisationen die vorgeschlagene Grenze

⁴⁰ JU S. 1.

⁴¹ LU S. 1 f.; OW S. 1.

⁴² VD Anhang S. 1.

⁴³ BS S. 1 f.; ZG S. 2.

⁴⁴ ZG S. 2.

⁴⁵ HEV S. 2.

⁴⁶ BL S. 2 f.; BS S. 2.

⁴⁷ AI S. 1.

⁴⁸ VD Anhang S. 1; Betreibungsamt Broye-Vully S. 1.

⁴⁹ BS S. 2.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

für Barzahlungen *ausdrücklich*.⁵⁰ 1 Kanton äussert sich nicht ausdrücklich, aber sieht mit der vorgesehenen Obergrenze für Barzahlungen zumindest «keine praktischen Probleme».⁵¹ 3 Kantone, 2 politische Parteien und 2 Organisationen *kritisieren die vorgesehen Regelung als ungenügend* und schlagen *strengere Regeln* vor, namentlich dass ab 10'000⁵² bzw. 15'000⁵³ Franken die Zahlung über einen Finanzintermediär abgewickelt bzw. die Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes (GwG) für Betreibungsämter analog auch gelten sollen. Es wird auch vorgeschlagen, dass bei Grundstücksverwertungen zum Beispiel unwiderrufliche Zahlungsversprechen als Sicherheit eingesetzt werden.⁵⁴ Ein Kanton würde im Sinne einer noch weiter gehenden Regelung überdies begrüssen, wenn die Ämter gänzlich auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten könnten.⁵⁵

1 politische Partei und 2 Organisationen hingegen *lehnen die Vorlage in diesem Punkt ab* und sie verlangen, dass Zahlungen über 100'000 Franken auch in Zukunft nicht über einen Finanzintermediär gemäss dem Geldwäschereigesetz abgewickelt werden müssen, da dem zahlungswilligen Schuldner die Möglichkeit zur unbegrenzten Barzahlung mit befreiender Wirkung an das Betreibungsamt zu gewähren sei und die Umsetzung des Vorschlags zeitaufwändig und kostenintensiv sei.⁵⁶ Einige direkt betroffene Vernehmlassungsteilnehmende (darunter auch solche, die die Vorlage in diesem Punkt unterstützen) äussern sich zum *Handlungsbedarf* eher kritisch: So äussern sich 3 Kantone und 1 Organisation dahingehend, dass Zahlungen in Höhe von 100'000 Franken *in der Praxis nie oder selten vorkommen*.⁵⁷ Eine Organisation (Betreibungsamt) hat noch nie von einem konkreten Fall von Geldwäscherei durch ein Betreibungsamt erfahren.⁵⁸ Eine andere Organisation sieht hingegen ein Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.⁵⁹

Die Inanspruchnahme von *Finanzintermediären* im Besonderen wird von zwei Organisationen kritisch gesehen und sie schlagen vor, dass für den 100'000 Franken übersteigenden Betrag die *Geltung der Sorgfaltspflichten nach GwG für die Betreibungsämter* gelten sollen, damit die Finanzintermediäre nicht zusätzlich belastet werden⁶⁰ respektive damit Schuldbetreibung nicht auf private Finanzinstitute angewiesen sei.⁶¹

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sehen *Präzisierungsbedarf* inwieweit die Obergrenze für Barzahlungen pro Zahlung, Tag, Betreuung Amtsbesuch etc. gelte.⁶² Vorgeschlagen wird zum Beispiel pro Betreuung.⁶³ Einer dieser Vernehmlassungsteilnehmenden hält eine Verordnung zur Umsetzung erforderlich.⁶⁴

⁵⁰ FR S. 2; NW S. 2; SO S. 1; VD Anhang S. 1; ZH S. 3; Betreibungsamt Broye-Vully S. 6; mit Vorbehalt auch CP S. 2; Creditreform S. 1; SVIT S. 2; Zürich 5 S. 2;

⁵¹ BS S. 4;

⁵² TG S. 1.

⁵³ AI S. 2; TI S. 5 f.; EVP S. 1; SP S. 2; KBKS S. 4; Transparency S. 1;

⁵⁴ AI S. 2; TG S. 1.

⁵⁵ TI S. 5.

⁵⁶ SVP S. 2; sgV S. 2; UNIL S. 2.

⁵⁷ AR S. 3; BS S. 4; NW S. 2; KBKS S. 4;

⁵⁸ Betreibungsamt Broye-Vully S. 6.

⁵⁹ Transparency S. 2;

⁶⁰ Raiffeisen S. 2;

⁶¹ Zürich 5 S. 2;

⁶² NW S. 2; VD Anhang S. 1; ZH S. 3; KBKS S. 5; KdSZ S. 2;

⁶³ VD Anhang S. 1

⁶⁴ KdSZ S. 2.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

In *gesetzgebungstechnischer Hinsicht* hält ein Kanton angesichts dieser neuen Bestimmung Artikel 129 Absatz 2 und Artikel 136 Absatz 2 SchKG für teilweise entbehrlich und schlägt die Streichung vor.⁶⁵ Eine Organisation hält hingegen dort eine entsprechende Begrenzung auf einen tieferen Betrag für erforderlich.⁶⁶

4.5 Bemerkungen zur elektronischen Zustellung (Art. 34 Abs. 2 erster Satz VE-SchKG)

4.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Von denjenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich in grundsätzlicher Hinsicht äussern, wird die Ausweitung der elektronischen Zustellung *von einer Mehrheit* ausdrücklich *be-grüssst*, im Einzelnen von 11 Kantonen⁶⁷, 3 politischen Parteien⁶⁸ und 6 Organisationen⁶⁹.

Nur *wenige* Vernehmlassungsteilnehmende *lehnen diesen Punkt der Vorlage grundsätzlich ab*. Namentlich lehnen 1 politische Partei und 2 Organisationen die Ausweitung der elektronischen Zustellung ab, da dieser Vorschlag im Ergebnis keinen Effizienzgewinn bringe, weil ein stetiger Wechsel zwischen elektronischer Zustellung und Zustellung auf Papier zugelassen werde.⁷⁰

Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern sodann eine *weitergehende Regelung*. Namentlich 4 Kantone⁷¹, 1 politische Partei⁷² und 3 Organisationen⁷³ verlangen in diesem Zusammenhang die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für *die elektronische Zustellung von Betreuungsurkunden beziehungsweise Zahlungsbefehlen*. Eine Organisation verlangt zudem auch die Prüfung der *Zustellung von Betreuungsurkunden per A-Post Plus* oder *via eine anerkannte Zustellplattform*, wie dies gemäss der Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus zulässig war.⁷⁴ Mehrere Kantone und eine Organisation erwähnen, dass *im Konkurswesen bis heute kein elektronischer Datenaustausch* möglich sei und eSchKG nicht in Konkursverfahren anwendbar sei.⁷⁵ Eine Organisation äussert das sodann Bedürfnis nach einer Möglichkeit, auch *bestehende Verlustscheine zu digitalisieren*.⁷⁶

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende *äussern sich zur heutigen Situation*. Ein Kanton und eine Organisation vertreten dabei den Standpunkt, dass die Ausstellung elektronischer Verlustscheine *schon heute möglich wäre*.⁷⁷ Eine andere Organisation hält fest, dass Verlustscheine heute ausschliesslich als Papierurkunden ausgestellt würden, weil in den «Technischen und organisatorischen Vorschriften für den elektronischen Datenaustausch im Betrei-

⁶⁵ AI S. 2.

⁶⁶ Transparency S. 1 f.

⁶⁷ AG s. 1; AI S. 2; AR S. 2; BS S. 2; FR S. 2; LU S. 2; SO S. 1; TG S. 1; TI S. 2; VD S. 2 und Anhang S. 2; VS S. 1.

⁶⁸ Die Mitte S. 2; FDP S. 1; SP S. 2.

⁶⁹ CP S. 2; Creditreform S. 1; Duc S. 2; santésuisse ; sgV S. 2 ; SVIT S. 2.

⁷⁰ SVP S. 2; KdSZ S. 2; Zürich 5 S. 2 f.;

⁷¹ BS S. 3; FR S. 2; NW S. 3; ZG S. 3.

⁷² FDP S. 1.

⁷³ Creditreform S. 2; Die Post S. 2; KBKS S. 3.

⁷⁴ KBKS S. 3.

⁷⁵ NW S. 1; SG S. 2; santésuisse S. 2 ;

⁷⁶ santésuisse S. 2 ;

⁷⁷ VS S. 1; Die Post S. 1.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

bungswesen», welche einen Bestandteil des rechtsverbindlichen eSchKG-Standards bilden, festgehalten ist, dass der elektronische Verlustschein nur als Kopie gesendet werden darf.⁷⁸

Eine Organisation macht sodann weitere Vorschläge in grundsätzlicher Hinsicht. So verlangt sie, die *Digitalisierung im Betreibungsprozess gesamtheitlich* zu regeln, wobei die Voraussetzung geschaffen werden sollen, dass die Übergabe der Betreuungsurkunde und die Erhebung des Rechtsvorschlages vor Ort bzw. am Postschalter mittels elektronischer Unterschrift bescheinigt werden kann (analog Gerichtsurkunden).⁷⁹ Ebenso soll die Zustellung von Betreuungsurkunden auch in Zukunft weiterhin *ausschliesslich den gesetzlich genannten Zustellorganisationen vorbehalten* sein.⁸⁰

4.5.2 Bemerkungen zur Effizienzsteigerung, Praktikabilität und zum Anspruch auf elektronische Zustellung im Besonderen

Inwiefern die vorgeschlagene Lösung *zu Effizienzsteigerungen führt, scheint umstritten*. Ein grosser Teil der diesbezüglichen Rückmeldungen vertritt dabei die Perspektive der Betreibungsämter beziehungsweise des Gemeinwesens. Verlangt wird im Ergebnis von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden, dass die elektronischen Eingaben zwingend *in strukturierter Form* zu erfolgen haben:

Ein Kanton und eine Organisation sehen durch die elektronische Zustellung und elektronische Verlustscheine ausdrücklich *Potential zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung*.⁸¹ Zwei Kantone sehen vor allem bei elektronischen Eingaben *in strukturierter Form* beziehungsweise bei Benutzern von e-SchKG sehr grosse Effizienzgewinne, weniger oder keine jedoch bei den übrigen Benutzern, deren Eingaben nach wie vor einzeln bearbeitet werden müssten.⁸² Zwei andere Kantone schlagen ebenfalls die Benützung bestehender Kommunikationskanäle wie *e-SchKG* vor.⁸³ Eine politische Partei sieht eine zwingende Notwendigkeit für das Erfordernis von strukturierten Eingaben.⁸⁴ Drei Organisationen zeigen sich sehr kritisch, da der Austausch von signierten PDF-Dokumenten via Zustell-Plattformen keine zukunftsgerichtete Form der Digitalisierung sei und allenfalls nur Grossgläubigern zugutekomme und sie verlangen, den *eSchKG-Verbund zu einer öffentlichen Plattform auszubauen*, auf den sämtliche Verfahrensbeteiligten in strukturierter Form Transaktionen auslösen können.⁸⁵ Ein Kanton merkt an, dass die Verankerung eines Anspruchs auf elektronische Aus- und Zustellung zu einer erheblichen Änderung der Abläufe auf den Betreibungs- und Konkursämtern führen wird und entsprechende Infrastruktur zu beschaffen sein wird.⁸⁶ Auch ein weiterer Kanton macht auf die erheblichen technischen Anpassungen aufmerksam, die für die Umsetzung dieser Regeln zur elektronischen Zustellung erforderlich wäre.⁸⁷

Zwei Kantone sprechen den Umstand an, dass gemäss dem Vorentwurf ein stetiger *Wechsel zwischen elektronischen und Papier-Zustellungen* möglich wäre und *die Akten teils physisch und teils elektronisch zu führen* seien und sie werfen die Frage auf, ob die Zustellung nicht

⁷⁸ KBKS S. 3.

⁷⁹ Die Post S. 2.

⁸⁰ Die Post S. 2.

⁸¹ TI S. 1; santésuisse S. 2.

⁸² GE S. 1; NW S. 2.

⁸³ AI S. 2; ZH S. 4.

⁸⁴ SVP S. 2.

⁸⁵ KBKS S. 2; KdSZ S. 3; Zürich 5.

⁸⁶ ZH S. 1.

⁸⁷ GE S. 2.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

immer elektronisch zu erfolgen habe, wenn die Eingabe elektronisch gemacht wurde.⁸⁸ Eine politische Partei lehnt die Vorlage in diesem Punkt wegen dem befürchteten stetigen Wechsel zwischen elektronischen Eingaben und Papier-Eingaben ab.⁸⁹ Auch eine Privatperson macht darauf aufmerksam, dass wegen der Zustellung des Doppels des Verlustscheins an den Schuldner bei den Betreibungsämtern nach wie vor Papierverlustscheine produziert werden müssen.⁹⁰ Ein Kanton hält demgegenüber die Möglichkeit, nach elektronischer Zustellung wieder eine Papierzustellung zu verlangen, als zwingend an.⁹¹

Daneben zeigen sich aber verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende *teilweise kritisch betreffend die elektronische Zustellung*:

Eine politische Partei und eine Organisation erachten es mit Blick auf weniger digitalaffine Personen als wichtig, dass die *elektronische Zustellung freiwillig* und die Möglichkeit der Zustellung auf Papier bestehen bleibe.⁹²

Zwei Kantone verlangen auch, dass vorläufig noch *elektronische Verlustscheine in Papierverlustscheine umgewandelt* werden können, namentlich bei Gläubigern, die nicht e-SchKG angeschlossen sind; dabei sei sicherzustellen, dass der elektronische Verlustschein gelöscht wird.⁹³

Ein Kanton zeigt sich *kritisch gegenüber dem Anspruch auf elektronische Zustellung* und wünscht, dass der Entscheid über die elektronische Zustellung weiterhin im Ermessen des Amtes liegt.⁹⁴ Ein anderer Kanton zeigt sich ebenfalls kritisch: da sich bei elektronischer Zustellung das Problem eines beweiskräftigen Zustellnachweises stelle, lade dies zu Missbrauch ein.⁹⁵ Zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmende schlagen aus praktischen Gründen sodann vor, den Anspruch auf elektronische Zustellung auf Personen zu beschränken, welche ihrerseits eine elektronische Eingabe gemacht haben, sonst würden Personen elektronische Zustellung verlangen, welche sich gar nicht auf einer Zustellplattform angemeldet hätten.⁹⁶ Eine Organisation hält es sodann für zu weitgehend, dass bei Personen, welche ihrerseits eine elektronische Eingabe gemacht haben, zwingend eine elektronische Zustellung zu erfolgen hat.⁹⁷

4.5.3 Bemerkungen zur Abtretung und Bezahlung der Verlustscheinforderung im Besonderen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende führen aus, dass es bei gewissen Schuldnern schwierig sei, die Übersicht über ihre Schulden zu behalten und machen dabei auf die Problematik der Existenz *mehrerer Versionen von Verlustscheinen nach Abtretungen* aufmerksam.⁹⁸ Eine Organisation verlangt eine ausdrückliche Regelung für die Übertragung der elektronischen Verlustscheine.⁹⁹ Verlangt wird sodann, dass elektronische Verlustscheine *im*

⁸⁸ NW S. 2; ZH S. 4.

⁸⁹ SVP S. 2.

⁹⁰ Duc S. 2 ff.

⁹¹ VD Anhang S. 2.

⁹² SP S. 2; SBS S. 1.

⁹³ LU S. 2; OW S. 2.

⁹⁴ GL S. 1.

⁹⁵ SZ S. 1.

⁹⁶ BS S. 3; KBKS S. 3.

⁹⁷ UNIL S. 3.

⁹⁸ GE S. 2; LU S. 2; OW S. 2; diese Frage betreffend die Zukunft aufwerfend: Betreibungsamt Broye-Vully S. 4; Duc S. 3 f.

⁹⁹ santésuisse S. 3.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

Fälle von Teilzahlungen stets durch das Amt beziehungsweise automatisch *nachzuführen* seien und so immer dem aktuellen Stand zu entsprechen haben¹⁰⁰ und dass sicherzustellen sei, dass es *stets nur einen Verlustschein* gebe und dieser nicht dupliziert werden könne.¹⁰¹ Ein Kanton sieht mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift die Möglichkeit der *Unterscheidung* zwischen Original und Kopie hingegen ausdrücklich gewahrt.¹⁰² Er wirft schliesslich die Frage auf, ob es im Falle von Teilzahlungen nicht sinnvoller sei, entgegen Artikel 150 Absatz 2 SchKG einen neuen elektronischen Verlustschein auszustellen.¹⁰³ Sodann wird auch die Frage der *Aushändigung des Verlustscheins nach Artikel 150 SchKG* angesprochen.¹⁰⁴

4.5.4 Weitere Bemerkungen

Neben diesen Bemerkungen zu spezifischen Aspekten erfolgen noch einige Bemerkungen zu weiteren Aspekten und auch zu juristischen und technischen Fragen.

Zunächst hat die elektronische Kommunikation an sich Anlass zu verschiedenen Bemerkungen gegeben: Der *Begriff der elektronischen Zustellung* wird *für unklar* gehalten und es wird die Frage gestellt, ob eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich sei.¹⁰⁵ Sodann wird eine Regelung zur Frage vorgeschlagen, ob die *Antwort* auf eine elektronische Eingabe *über denselben Weg* erfolgen muss wie die Eingabe oder ob das Betreibungsamt die Wahl hat.¹⁰⁶ Entgegen dem erläuternden Bericht wird es sodann *nicht für genügend klar* gehalten, dass es unter Umständen gar *kein Papieroriginal* mehr gibt, und vorgeschlagen, dies auch in den elektronischen Zustellungen zu vermerken.¹⁰⁷ Schliesslich wird auch eine Regelung vorgeschlagen, wonach bei elektronischen Eingaben immer *von Amtes wegen eine elektronische Eingangsbestätigung* erfolgen muss.¹⁰⁸

Eine Organisation spricht sodann die Notwendigkeit an, dass digital archivierte Dokumente *auch von Nachfolgeapplikationen gelesen werden* müssen, was bei Verlustscheinen eine Zeitspanne von mehr als 20 Jahre umfasst,¹⁰⁹ und ein Kanton macht auf den *Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe* aufmerksam, der durch das Erfordernis der *elektronischen Archivierung* entstehen würde.¹¹⁰

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende machen schliesslich auf die *Problematik der Datensicherheit* beziehungsweise das *Missbrauchsrisiko* aufmerksam.¹¹¹

Neben diesen Aspekten im Zusammenhang mit der Digitalisierung, erfolgen auch *Bemerkungen betreffend rechtliche Fragen*. Ein Kanton erwähnt, dass Artikel 34 Absatz 2 VE-SchKG *auch für Zivilgerichte* gelten wird, sofern diese als Aufsichtsbehörde amten, weswegen sowohl im Betreuungswesen wie auch in der übrigen Justiz einheitliche Regeln wünschenswert

¹⁰⁰ GE S. 2; VD Anhang S. 2; vgl. auch Duc S. 3 f. und 8, der einen kostenlosen Abruf der aktuellen Version über e-SchKG vorschlägt;

¹⁰¹ LU S. 2; OW S. 2.

¹⁰² ZH S. 3.

¹⁰³ ZH S. 4.

¹⁰⁴ TI S. 3; VD Anhang S. 2;

¹⁰⁵ BL S. 2.

¹⁰⁶ BL S. 1.

¹⁰⁷ TG S. 2.

¹⁰⁸ BL S. 2.

¹⁰⁹ santesuisse S. 3 ;

¹¹⁰ LU S. 2.

¹¹¹ AG S. 1; AI S. 2; LU S. 2; CATEF S. 2;

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

wären.¹¹² Ein anderer Kanton sieht in diesem Zusammenhang Koordinationsbedarf zwischen den *Regeln der elektronischen Zustellung nach SchKG und den Regeln die bei gerichtlichen Verfahren* im Zusammenhang mit einem Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren gelten.¹¹³

Sodann werden noch *gesetzgebungstechnische Punkte* angesprochen. Dabei wird auf eine falsche Absatznummerierung in der französischen Version aufmerksam gemacht.¹¹⁴ Eine Organisation schlägt schliesslich verschiedene sprachliche Anpassungen vor. Dieser Teilnehmer hält die Formulierung der französischen Fassung für verwirlich, weil der Eindruck entstehe, dass «communication» im Sinne von Artikel 34 SchKG und «notification» im Sinne von Artikel 64 f. SchKG vermischt werden.¹¹⁵ Derselbe Teilnehmer hält auch den Begriff der «betreffenden Person» für unklar, da es im Betreibungs- oder Konkursverfahren neben Gläubigern und Schuldner auch Dritte gebe, welche ihre Rechte geltend machen.¹¹⁶ Sodann hält er in der französischen Fassung den Begriff «acte» für zu wenig präzise.¹¹⁷

4.6 Bemerkungen zur gesetzlichen Grundlage für Vorgaben an Betreibungsbegehren (Art. 67 Abs. 4 VE-SchKG)

Die Regelung wird *mehrheitlich begrüsst*: 8 Kantone¹¹⁸ und 3 Organisationen¹¹⁹ stimmen ihr ausdrücklich zu. Demgegenüber sieht 1 Kanton die Notwendigkeit dieser Bestimmung nicht.¹²⁰ 1 Organisation stellt sich gegen diese Änderung, da sie mit den bisherig erfolgten Vorgaben zu Form und Inhalt des Betreibungsbegehrens nicht einverstanden ist.¹²¹ 1 andere Organisation sieht in dieser Bestimmung sodann einen Verstoss gegen das Prinzip der Gewaltenteilung sowie eine Beschneidung des materiellen Rechts, ausserdem würden Gläubiger damit gezwungen, mehrere Verfahren einzuleiten, was die Kosten erhöhe.¹²²

Ein Kanton macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Ausfertigung mehrerer Exemplare von Zahlungsbefehlen ohnehin praktisch unmöglich sei, wenn dieser sich über mehrere Seiten erstreckt, und dass der Gläubiger zudem die Möglichkeit habe, mehrere Forderungen zusammenzufassen.¹²³

Eine Privatperson verlangt sodann eine Ausnahme für Betreibungen auf Pfandverwertung und für die Arrestprosequierung (Art. 279 Abs. 1 SchKG).¹²⁴

¹¹² ZH S. 4.

¹¹³ TI S. 3.

¹¹⁴ VD Anhang S. 2; UNIL S. 2.

¹¹⁵ UNIL S. 2 f.

¹¹⁶ UNIL S. 3.

¹¹⁷ UNIL S. 3.

¹¹⁸ AI S. 2; AR S. 3; BS S. 1; FR S. 2; OW S. 2; SO S. 2; TI S. 5; ZH S. 5.

¹¹⁹ Creditreform S. 2; KBKS S. 4; SVIT S. 2.

¹²⁰ LU S. 2.

¹²¹ Zürich 5 S. 3.

¹²² UNIL S. 3 f.

¹²³ TI S. 4.

¹²⁴ Duc S. 5 f. und 8.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

4.7 Bemerkungen zur Online-Versteigerung (Art. 129a, Art. 132a Abs. 4, Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG)

4.7.1 Allgemeine Bemerkungen

Dieser Punkt des Vorentwurfs wird *von einer Mehrheit* derjenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich diesbezüglich äussern, *begrüss*t. Im Einzelnen werden die Vorschläge zur Online-Versteigerung von 13 Kantonen¹²⁵, 2 politischen Parteien¹²⁶ und 2 Organisationen¹²⁷ ausdrücklich begrüsst und mehrere Kantone und Organisationen – darunter auch solche, die den konkreten Vorschlag ablehnen – sehen ausdrücklich *Bedarf* für die Möglichkeit der Online-Versteigerung¹²⁸ und/oder *positiven Nutzen* infolge *höherer Erlöse* für Alltagsgegenstände oder *tieferer Kosten*.¹²⁹ Einige verweisen auch auf die *positiven Erfahrungen* mit der Online-Versteigerung im Rahmen der Covid-Notverordnung oder eigener Plattformen.¹³⁰ Nach Ansicht einer Privatperson sind Online-Versteigerungen über private Plattformen unter heutigem Recht sodann nicht zulässig.¹³¹

Eine *Minderheit lehnt* diesen Punkt des Vorentwurfs *ab* oder zeigt sich *grundsätzlich kritisch*, wobei besonders das Argument, dass die *Verwertung ein hoheitlicher Akt* sei, angeführt wird. Im Einzelnen lehnen 1 politische Partei und 3 Organisationen die Vorlage in diesem Punkt ausdrücklich ab, da sie der Meinung sind, dass die Verwertung als staatlicher Akt nicht über private Plattformen erfolgen dürfe.¹³² 2 Kantone und 2 Organisation zeigen sich ebenfalls kritisch gegenüber der Verwertung über private Plattformen im Gegensatz zur Verwertung über eine staatliche Plattform.¹³³ Zwei dieser Vernehmlassungsteilnehmenden sehen als Voraussetzung für einen höheren Erlös die Beschränkung auf eine einzige Plattform und lehnen insbesondere auch die Möglichkeit der Benützung verschiedener privater Plattformen ab.¹³⁴ Einer dieser Vernehmlassungsteilnehmender ist der Auffassung, dass ein Verkauf über eine private Online-Plattform ein hoheitlicher Akt bleiben würde und es sich nicht um einen privatrechtlichen Kauf handeln würde.¹³⁵ Derselbe Vernehmlassungsteilnehmende bezweifelt, auch dass private Online-Plattformen tatsächlich allgemein zugänglich sind und verlangt, dass das Betreibungsamt seine Infrastruktur für den Zugang zu den Online-Plattformen zur Verfügung stellen solle.¹³⁶ Sodann zeigt sich ein weiterer Kanton kritisch, da eine Online-Versteigerung einen Mehraufwand für das Amt darstellen könne, und er wünscht mehr Ermessensspielraum für das Amt bei der Wahl der Verwertungsart.¹³⁷

Von einem Kanton wird auch kritisiert, dass bei der Benützung privater Online-Plattformen deren *Steigerungsbedingungen* respektive *AGB* gelten würden.¹³⁸ Eine Privatperson spricht sodann die *privatrechtlichen Gewährleistungsregeln* an und verlangt zwingend eine Anpassung, dass bei der Veräusserung auf privatrechtlichem Weg über Online-Plattformen der ge-

¹²⁵ AG S. 1; AI S. 2; AR S. 2; BL S. 2; BS S. 3; FR S. 2; GE S. 2; LU S. 3; SG S. 1; SO S. 2; UR S. 1; VD S. 2 und Anhang S. 2; VS S. 1.

¹²⁶ Die Mitte S. 2; FDP S. 2.

¹²⁷ CP S. 3; SVIT S. 2.

¹²⁸ NW S. 1; SG S. 1; KdSZ S. 3; Zürich 5 S. 3; UNIL S. 4.

¹²⁹ TI S. 2; VD Anhang S. 2; ZH S. 5; Betreibungsamt Broye-Vully S. 6; Lorandi S. 1; KdSZ S. 3.

¹³⁰ VS S. 1; ZH S. 5.

¹³¹ Lorandi S. 2.

¹³² SVP S. 2; KBKS S. 4; KdSZ S. 3; Zürich 5 S. 4.

¹³³ NW S. 2; ZG S. 3 f.; CATEF S. 2; UNIL S. 4.

¹³⁴ KdSZ S. 3; Zürich 5 S. 4.

¹³⁵ UNIL S. 4.

¹³⁶ UNIL S. 4.

¹³⁷ GL S. 1.

¹³⁸ Zürich 5 S. 4.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

gesetzliche Gewährleistungsausschluss gelten soll, da bei einer Veräusserung auf dem Privatweg der gesetzliche Gewährleistungsausschluss für die Zwangsverwertung (gemäss Art. 234 Abs. 1 Obligationenrecht [OR]¹³⁹) heute nicht gelte; es gehe aber nicht an, wenn Veräusserungen in einem SchKG-Verfahren zu Gewährleistungsansprüchen des Erwerbers führen.¹⁴⁰

Zu Bemerkungen Anlass gegeben haben auch die *Online-Versteigerungsplattformen der Betreibungsämter*. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, dass auch solche Plattformen in die Regelung aufzunehmen seien beziehungsweise sicherzustellen sei, dass Online-Versteigerungen auch über solche Plattformen erfolgen können.¹⁴¹ Zwei Teilnehmer merken sodann an, dass ein höherer Erlös auch durch ein zusammenführen aller heute bestehenden staatlichen Online-Plattformen erreicht werden könnte¹⁴² und eine Organisation ist der Meinung, dass der Betrieb einer allgemein zugänglichen, einheitlichen Online-Plattform für die Betreibungs- und Konkursämter eine Bundesaufgabe darstellt, die vom Bund oder einer von der öffentlichen Hand getragenen Gesellschaft, wie z. B. der e-Operations Schweiz AG, zu erfüllen ist.¹⁴³

Es erfolgen sodann weitere Bemerkungen allgemeiner Natur: So hält ein Vernehmlassungsteilnehmender den Vorschlag ausdrücklich *für hinreichend bestimmt*¹⁴⁴ und ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender stellt schliesslich die Frage, ob die Benützung privater Online-Plattformen *submissionsrechtliche Fragen aufwerfen* könne und er wünscht dazu Erläuterungen.¹⁴⁵

4.7.2 Artikel 129a VE-SchKG

Was das *Konzept* der gesetzlichen Regelung der Online-Auktion betrifft, so verlangen zwei Vernehmlassungsteilnehmende statt einer Unterscheidung zwischen Versteigerung unter Anwesenden einerseits und Online-Versteigerung andererseits die Unterscheidung zwischen privatrechtlicher Versteigerung nach Artikel 229 Absatz 2 OR einerseits und der öffentlich-rechtlichen Zwangsversteigerung andererseits, da dadurch etwaige private Plattformen, welche den Steigerungsmodus des SchKG nachbilden, und auch andere Auktionen, welche durch einen Privaten durchgeführt werden (z.B. von Auktionshäusern über wertvolle Gemälde), berücksichtigt würden.¹⁴⁶

Auch betreffend die vom Vorentwurf *erfassten Plattformen* erfolgen Bemerkungen. So hält eine Privatperson fest, dass nach dem Wortlaut des Vorentwurfs in territorialer Hinsicht auch Plattformen eines ausländischen Plattformbetreibers benützt werden können, was zum Beispiel zur Folge habe, dass ausländisches (Zivil-)Recht zur Anwendung gelangt.¹⁴⁷ Ein Kanton wirft die Frage auf, ob vor dem Hintergrund, dass im Einzelfall eine Sofort-Kaufen-Option zulässig sei, unter gleichen Voraussetzungen auch die Benützung einer Plattform ohne Bieterwettbewerb zu lässig sei.¹⁴⁸

¹³⁹ SR 220

¹⁴⁰ Lorandi S. 2 f.

¹⁴¹ BE S. 2; FDP S. 2.

¹⁴² Lorandi S. 1; Zürich 5 S. 4.

¹⁴³ KBKS S. 3.

¹⁴⁴ AR S. 2.

¹⁴⁵ BL S. 2.

¹⁴⁶ BS S. 4; KBKS S. 4.

¹⁴⁷ Lorandi S. 2.

¹⁴⁸ BL S. 2.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

Schliesslich wird auch diskutiert, *welche Vermögenswerte* im Rahmen einer Online-Auktion sollen versteigert werden können. Ein Kanton verlangt eine Präzisierung, ob die Online-Versteigerung auch bei Forderungen zulässig ist, welche nicht in einem Inhaber- oder Orderpapier verbrieft ist,¹⁴⁹ was von zwei anderen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich gewünscht wird.¹⁵⁰ Ein anderer Kanton möchte die Online-Versteigerung ausweiten auf Forderungen, Wertpapiere und andere Rechte¹⁵¹ und eine Privatperson schlägt vor, dass die Online-Versteigerung für alle Vermögenswerte ausser Grundstücke zulässig sein soll.¹⁵² Dann sei jedoch eine Abgrenzung einer solchen Verwertung zur Vorgehensweise nach Artikel 131 SchKG in der Spezial- bzw. Artikel 260 SchKG in der Generalexekution erforderlich.¹⁵³

Betreffend das *Verfahren* der Online-Auktion verlangt ein Vernehmlassungsteilnehmender Vorgaben für die Umsetzung von *verfahrensrechtlichen Prinzipien im Gesetz*, unter anderem, dass in der Generalexekution im Sinne von Art. 256 Abs. 3 SchKG eine Sofortverkaufsoption nicht zulässig ist.¹⁵⁴ Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender verlangt, um Verzögerungen des Verfahrens zu verhindern, auf eine *vorgängige Verfügung zu verzichten*.¹⁵⁵

Zu Bemerkungen geführt hat auch die Frage, inwieweit die *Prinzipien der (Zwangs-)Versteigerung nach Artikel 125 ff. SchKG Anwendung finden* sollen und was der Verweis auf diese Bestimmung umfassen soll. So wird die Frage gestellt, ob Artikel 129a Absatz 4 VE-SchKG auch auf Artikel 129 Absatz 3 SchKG verweisen müsste¹⁵⁶ und ob ein Verweis auf Artikel 126 Absatz 2 SchKG erforderlich wäre oder ob eine andere Verwertungsart in Frage kommt, wenn sich in der Online-Versteigerung kein Käufer findet.¹⁵⁷ Eine Regelung für den Fall der erfolglosen Versteigerung entsprechend Artikel 126 Absatz 2 SchKG wird teilweise sogar als erforderlich erachtet, da dies sonst eine schwerwiegende Ungleichbehandlung darstelle und endlose Verwertungsversuche möglich seien.¹⁵⁸ Sodann wird die Frage gestellt, ob Artikel 129a Absatz 4 VE-SchKG nicht auch auf Artikel 126 SchKG verweisen müsste – dann könnte auch Artikel 129a Absatz 3 VE-SchKG gestrichen und die Bestimmung vereinfacht werden.¹⁵⁹

Was die Zahlungsmodalitäten betrifft, so schlägt ein Kanton vor, dass im Rahmen von Online-Versteigerungen *keine Barzahlung* möglich sein soll.¹⁶⁰

Schliesslich erfolgen einige weitere Bemerkung in *gesetzgebungstechnischer Hinsicht*: bezüglich des neuen Randtitels von Artikel 125 VE-SchKG wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus der neuen systematischen Stellung keine Geltung von Artikel 125 Absatz 3 SchKG für das Verfahren der Online-Versteigerung ergebe, eine Mindestfrist aber auch für die Online-Versteigerung erforderlich sei.¹⁶¹ Kritisiert wird sodann den der Randtitel von Artikel 125 und Artikel 257 VE-SchKG, weil der Begriff «offizielle» in der französischen Sprach-

¹⁴⁹ TI S. 4.

¹⁵⁰ Duc S. 4; KBKS S. 4.

¹⁵¹ VD Anhang S. 3.

¹⁵² Lorandi S. 2.

¹⁵³ Lorandi S. 2.

¹⁵⁴ ZG S. 4.

¹⁵⁵ BS S. 4.

¹⁵⁶ VD Anhang S. 2.

¹⁵⁷ VD Anhang S. 2; Betreibungsamt Broye-Vully S. 5.

¹⁵⁸ BS S. 4; UNIL S. 5.

¹⁵⁹ UNIL S. 5.

¹⁶⁰ AI S. 2.

¹⁶¹ UNIL S. 4.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

fassung an dieser Stelle impliziere, dass die Online-Versteigerung und der Freihandverkauf «inoffiziell» wären, und der Begriff der «öffentlichen» Versteigerung wird vorgeschlagen.¹⁶² Schliesslich wird in der französischen Fassung von Artikel 129a Absatz 2 VE-SchKG auch der Begriff «notifier» kritisiert, da eine «notification» eine Zustellung von Betreuungsurkunden nach Artikel 64 SchKG sei.¹⁶³

4.7.3 Artikel 132a Absatz 4 VE-SchKG

Zwei Kantone *begrüssen* die vorgesehenen *Anfechtungsmöglichkeit* nur der Verfügung gemäss Artikel 132a Absatz 4 VE-SchKG¹⁶⁴ und eine Organisation verlangt generell die Streichung dieser Bestimmung.¹⁶⁵ Ein Kanton erachtet den *Rechtsschutz* für die betroffenen Parteien hingegen *als unzureichend* und verlangt die Möglichkeit der Beschwerde nach Artikel 17 SchKG auch für den Ablauf und das Ergebnis der Versteigerung.¹⁶⁶ Eine Organisation hält den Rechtsschutz ebenfalls für ungenügend und erachtet dies als Rechtsverweigerung; als Konsequenz sieht sie eine Staatshaftung nach Artikel 5 SchKG.¹⁶⁷

4.7.4 Artikel 256 Absatz 1 VE-SchKG

Zur Online-Versteigerung im Konkursverfahren sind einige *allgemeine Bemerkungen* erfolgt. So begrüsst ein Kanton dabei ausdrücklich, dass auch im Konkurs private Online-Auktionsplattformen benutzt werden dürfen.¹⁶⁸ Ein anderer Kanton verlangt sodann eine präzisere Aufzählung der einzelnen Verwertungsarten in Artikel 256 Absatz 1 VE-SchKG.¹⁶⁹ Schliesslich wird die Möglichkeit der Online-Versteigerung *auch für den Nachlassvertrag* mit Vermögensabtretung vorgeschlagen und eine Ergänzung von Artikel 322 SchKG verlangt.¹⁷⁰

Anlass zu Bemerkungen hat sodann die Frage gegeben, was im Einzelnen Gegenstand des *Verweises* auf die Bestimmungen zur *Verwertung in der Pfändung* sein soll. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende verlangen in Artikel 256 Absatz 1 des Vorentwurfs die Streichung des Verweises auf Artikel 126 und/oder Artikel 127 sowie Artikel 129a Absatz 2 und 3 VE-SchKG, da das Deckungsprinzip im Konkursfall nicht gilt¹⁷¹ und machen teilweise Formulierungsvorschläge¹⁷². Zwei Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass der Verweis in Artikel 256 Absatz 1 VE-SchKG statt den ganzen Artikel 129a SchKG nur dessen Absatz 1 umfassen soll, da es im Konkursverfahren keinen Sinn mache, dass die Online-Versteigerung den Gläubigern und dem Schuldner zu eröffnen ist.¹⁷³

Ebenso wird die Online-Auktion im *summarischen Konkursverfahren* diskutiert. Es wird angemerkt, dass der Grundsatz der Online-Auktion in Artikel 256 Absatz 1 VE-SchKG verankert ist, diese Bestimmung im summarischen Verfahren aber nicht anwendbar ist, da Artikel 231 Absatz 3 Ziffer 2 SchKG nur auf Artikel 256 Absatz 2-4 SchKG verweist. Der erläuternde Bericht bezieht Konkurse im summarischen Verfahren mit ein, weswegen der VE-SchKG präzi-

¹⁶² VD Anhang S. 2 und 3; Betreibungsamt Broye-Vully S. 4 f.

¹⁶³ UNIL S. 4.

¹⁶⁴ FR S. 2; ZH S. 4.

¹⁶⁵ Zürich 5 S. 5.

¹⁶⁶ TI S. 4.

¹⁶⁷ UNIL S. 5.

¹⁶⁸ ZH S. 5.

¹⁶⁹ VD Anhang S. 3.

¹⁷⁰ SG S. 1; Lorandi S. 2.

¹⁷¹ GE S. 2; SG S. 2; TG S. 2; UNIL S. 5.

¹⁷² SG S. 2; UNIL S. 5 schlägt vor, die Bestimmung in Art. 259 SchKG zu verschieben.

¹⁷³ FR S. 2; KBKS S. 4.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

siert werden müsse.¹⁷⁴ Der Vorentwurf wird aber auch so aufgefasst, dass in summarischen Konkursverfahren insbesondere die Vorgabe von Artikel 129a Absatz 2 VE-SchKG nicht gilt.¹⁷⁵ Zwei Kantone verlangen in diesem Zusammenhang sodann, dass die Anwendung von Artikel 129a Absatz 2 VE-SchKG in Konkursen im summarischen Verfahren ausgeschlossen wird, da das Amt hier seinen Entscheid über die Wahl der Art der Zwangsverwertung nicht den Gläubigern unterbreiten muss.¹⁷⁶

Ein Kanton erachtet die Möglichkeit der Gläubiger bei der Verwertung von Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert höhere Angebote zu machen (Art. 256 Abs. 3 SchKG), nur bei einem Freihandverkauf als zwingende Voraussetzung, weswegen *Sofort-Kauf-Optionen* bei solchen Vermögensgegenständen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen.¹⁷⁷

4.8 Bemerkungen zur Präzisierung des Arrestvollzugs (Art. 275 VE-SchKG)

Der Vorschlag wird von 7 Kantonen¹⁷⁸ und 4 Organisation¹⁷⁹ *ausdrücklich begrüsst*. Ein Kanton erwähnt zudem, dass trotz des kürzlich in dieser Sache erfolgten Entscheids des Bundesgerichts (Entscheid 5A_1000/2020 vom 1. Februar 2022 E. 3.4 und 3.5) zu Recht ein ausdrücklicher Verweis auf Artikel 89 SchKG erforderlich sei, damit für die Praxis klar ist, dass auch die Requisitionspfändung möglich ist.¹⁸⁰

1 Organisation *lehnt diese Änderung ab* und macht auf den provisorischen Charakter des Arrests aufmerksam und sieht eine Rechtfertigung für den fehlenden Verweis auf Artikel 89 SchKG; ausserdem würde ein solcher Verweis auch Fragen aufwerfen, welches Amt die Verantwortung zu tragen hätte.¹⁸¹

Ein Vernehmlassungsteilnehmender macht sodann auf einen Fehler in der Nummerierung des französischen Randtitels von Artikel 257 VE-SchKG aufmerksam.¹⁸²

4.9 Weitere Bemerkungen

Mehrere Kantone merken an, dass die Umsetzung der Vorschläge des Vorentwurfs – insbesondere die Abfrage der Daten bei den Einwohnerregistern und die elektronische Zustellung – *auf kantonaler Ebene Anpassungen* erfordern würde, weswegen bei der Inkraftsetzung entsprechend hinreichend *Vorlaufzeit* einzuräumen sei.¹⁸³

Ein Kanton und eine Privatperson beziehen sich auf das *Bundesgesetz* vom 18. März 2022 über die *Bekämpfung des Konkursmissbrauchs*: Die bevorstehende Aufhebung von Artikel 43 Ziffer 1 und 1^{bis} SchKG habe erhebliche finanzielle Folgen für Kantone und Gemeinden, insbesondere in Fällen, in denen ein *Konkursverfahren mangels Aktiven* sistiert wird. Verlangt wird deshalb eine Änderung von Artikel 230 Absatz 4 SchKG, wonach nach der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven alle vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Betreibungen wieder aufgenommen werden, namentlich *auch die vom Gläubiger eingeleitete Be-*

¹⁷⁴ GE S. 2; Lorandi S. 2.

¹⁷⁵ ZH S. 5.

¹⁷⁶ GE S. 2; SG S. 2.

¹⁷⁷ ZH S. 5 f.

¹⁷⁸ AI S. 3; AR S. 3; BS S. 4; LU S. 3; SO S. 2; TI S. 6; VD Anhang S. 3.

¹⁷⁹ CATEF S. 2; KBKS S. 4; KdSZ S. 4; SVIT S. 2.

¹⁸⁰ TI S. 6.

¹⁸¹ UNIL S. 6.

¹⁸² VD Anhang S. 3.

¹⁸³ BE S. 1; NW S. 1; ZH S. 3; vgl. auch GE S. 2.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

treibung, die zur Konkursöffnung geführt hat. Dies würde eine Ungleichbehandlung zwischen dem Gläubiger, der den Konkurs eingeleitet hat, und anderen Gläubigern abmildern, was in einigen Kantonen bereits Praxis sei.¹⁸⁴

Zwei Organisation verlangen, dass die *Thematik der Betreibungsgebühren und -kosten* grundsätzlich an die Hand genommen wird, um die Effizienz zu erhöhen. Es gehe nicht an, dass Betreibungen aufgrund der hohen Kosten ausbleiben. Ausserdem seien die Anforderungen zur Beseitigung des Rechtsvorschlages zu hoch und es werde deswegen oft gar nicht erst betrieben.¹⁸⁵

Eine Privatperson verlangt sodann eine *Änderung der Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen* vom 17. Januar 1923¹⁸⁶, so dass bei Schuldnern ohne Wohnsitz in der Schweiz für die Verarrestierung eines Gemeinschaftsanteils oder der daraus erzielten Einkünfte das Amt des Ortes zuständig ist, an dem sich die beweglichen Güter, einschliesslich der Forderungen, und die Grundstücke befinden, oder gegebenenfalls wo sich der Wohnsitz oder Sitz des Drittschuldners der zu arrestierenden Rechte befindet.¹⁸⁷

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren¹⁸⁸ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts¹⁸⁹ zugänglich. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden (Artikel 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005¹⁹⁰).

¹⁸⁴ TI S. 6; Duc S. 7 und 9.

¹⁸⁵ Creditreform S. 2; sgV S. 2.

¹⁸⁶ SR 281.41

¹⁸⁷ Duc S. 5 f. und 8 f.

¹⁸⁸ SR 172.061

¹⁸⁹ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossenen Vernehmlassungen > 2022 > EJPD > Vernehmlassung 2021/33

¹⁹⁰ SR 172.061.1

**Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti**

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte	Die Mitte Le Centre
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV

Ergebnisbericht Vernehmlassung: **Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung**

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Betreibungsamt Broye-Vully	Office des poursuites du district de la Broye-Vully
CATEF	Camera ticinese dell'economia fondiaria
CP	Centre patronal
Creditreform	Schweizerischer Verband Creditreform Gen Unione Svizzera Creditreform SCoop Union Suisse Creditreform SCoop
Die Post	Die Schweizerische Post AG La Posta Svizra SA La Posta Svizzera SA La Poste Suisse SA
Duc	Jean-Jacques Duc
FRI	Fédération romande immobilière
HEV	HEV Schweiz
Lorandi	Prof. Dr. Franco Lorandi, LL.M.
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera Conferenza dals funcziunaris da scussiu e falliment da la Svizra
KdSZ	Konferenz der Stadtammänner von Zürich
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft Raiffeisen Suisse société coopérative Raiffeisen Svizra associaziun Raiffeisen Svizzera società cooperativa Raiffeisen Switzerland Cooperative
santésuisse	santésuisse
SBS	Schuldenberatung Schweiz Dettes Conseils Suisse
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband sgv Union suisse des arts et métiers usam Unione svizzera delle arti e mestieri usam Uniun svizra d'artisanadi e mastergn usam

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

Zürich 5	Stadtammannamt und Betreibungsamt Zürich 5
SVIT	Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT ("SVIT Schweiz") Association suisse de l'économie immobilière SVIT ("SVIT Suisse") Associazione Svizzera dell'economia immobiliare SVIT ("SVIT Svizzera") Swiss Real Estate Association SVIT ("SVIT Switzerland")
Transparency	Transparency International Schweiz
UNIL	Université de Lausanne
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse)

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM)
Associazione svizzera dei magistrati (ASM)